

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 353.

Dienstag den 19. December.

1865.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betr.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind sich vor Eintritt der Osterferien 1866 dem Examen pro candidatura zu unterziehen, werden hiermit unter Verweisung auf §. 9 des Prüfungsregulativs veranlaßt, ihre Anmeldungsgefaue nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum 18. Januar 1866 in der Canzlei der Königl. Kreisdirection allhier (Postgebäude) abzugeben, oder soviel dies auswärts sich Aufhaltende betrifft, unter der Adresse der Königl. Prüfungs-Commission für Theologen portofrei oder anhänger einzusenden. — Leipzig, den 15. December 1865. Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.
v. Burgsdorff.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und Ergänzungsgesetz vom 23. April 1850 angeordnete Aufstellung der Gewerbe- und Personal-Steuer auf das Jahr 1866 bewirken zu können, bedürfen wir zur vervollständigung der bereits eingegangenen Haushalten genauer Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und anderen Behörden veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- 1) die Hausnummern der Wohnung der Angestellten,
- 2) die vollständigen Lauf- und Geschlechtsnamen derselben,
- 3) deren festes Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreichen wird,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente nach dem Betrage, wie solche in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörden berechnet sind, in Ermangelung derartiger Angaben aber nach Höhe der Summe des letzten Jahres,
- 5) die darunter befindlichen Ortszulagen resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand

genau anzugeben, insbesondere auch

- 6) die Zeit des Antritts der Neu-Angestellten d. J. bemerklich zu machen ist,

an die Stadt-Steuer-Einnahme spätestens bis zum 3. Januar 1866 abgeben zu lassen.

Spätere Angaben können bei der bevorstehenden Katastration nicht berücksichtigt werden und haben daher die betreffenden Behörden die durch die verspätete Einreichung derselben in den Katastern herbeigeführten Unrichtigkeiten zu vertreten.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

In Folge neuerer Vorommisse sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmung in §. 132 der Armenordnung in Erinnerung zu bringen, wonach Jeder, der wissenschaftlich von öffentlichen Armen Kleidungsstücke, Brod, Feuerungsmaterial und andere Gegenstände, welche denselben von der Armenbehörde zur Unterstützung gegeben worden sind, kaust, oder darauf Geld leibt, nicht nur das Gekaufte oder Verpfändete unentgeltlich an die Armenanstalt zurückzugeben hat, sondern noch überdies in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe verfällt.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die aus der Armenanstalt herrührenden Bekleidungsgegenstände und Bettbezüge an dem aufgedruckten Farbestempel A. A. kenntlich sind.

Leipzig am 16. December 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Die Marken für Hunde auf das künftige Jahr sind gegen Erlegung von 3 Thaler für die Mark, als dem jährlichen Betrage der Steuer, bis Ende ders. Mon. zu entnehmen, was wir hierdurch mit dem Bewerben in Erinnerung bringen, daß vom 2. Januar d. J. an der Caviller täglich die Straßen begehen und Hunde ohne Marken einsangen wird.

Leipzig, den 15. December 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Da es ebenso in der Notwendigkeit der Erhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes wie im Interesse des Publicums liegt, daß bei der ungewöhnlich starken Aufgabe von Fahrpostsendungen in der Weihnachtszeit keine Störung in der regelmäßigen Benutzung der Eisenbahnzüge für die Posttransporte stattfindet, so hat die Königliche Ober-Post-Direction genehmigt, daß an den vier Tagen des 21., 22., 23. und 24. December d. J. die Schlafzeit zu den Eisenbahnzügen, einschließlich des Magdeburger Nachzuges, eine Stunde früher als gewöhnlich erfolgt, wogegen die Schlafzeit für die Correspondenz allenthalben unverändert bleibt.

Leipzig, den 18. December 1865.

Königliches Ober-Post-Amt.

Röntsch.

Verbindungen der alten Stadt Leipzig mit der neuen West-Stadt.

Mit großer Freude hat wohl jeder Leipziger die Verhandlung der Herren Stadtverordneten über neu zu eröffnende Verbindungen der inneren Stadt mit den Vorstädten vom Petersthore bis zum Theaterplatz am 15. December d. J. im Tageblatte gelesen.

So sei es denn auch einem Privatmann erlaubt, seine umfangreiche Meinung darüber abzugeben.

Seitdem das ehemals in Skauern eingeschlossene Leipzig durch colossale Häuser- und Straßen-Umlagen in den ehemaligen Vorstädten so bedeutend gewachsen ist, so ist es eine Selbstverständigung, daß die Communication der Straßen der inneren mit denen der äußeren Stadt womöglich nirgends durch die alte Mauer und Gräben unterbrochen wird. Eine solche Unterbrechung findet sich